

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hysalma Hygiene Sales + Marketing GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Verkäufer bezüglich der Einzelgeschäfte getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, unsere Auftragsbestätigung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- (3) Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gelten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung angegebenen Angaben des Käufers, insbesondere zu Gewichten, Maßen, Gebrauchswerten, Belastbarkeit, Toleranzen, Versandart und technischen Daten.

Zur Sicherstellung der vereinbarten Beschaffenheit gilt die zwischen uns und dem Verkäufer getroffene Qualitätssicherungsvereinbarung.

Spezifikationsänderungen können nur nach Rücksprache und Vereinbarung mit uns vorgenommen werden.

§ 3 Einbeziehung der Einkaufsbedingungen unserer Kunden

- (1) Mit der Auftragsbestätigung legen wir dem Verkäufer die Einkaufsbedingungen unserer Kunden vor. Eine Verpflichtung zur Vorlage besteht jedoch nicht.
- (2) Soweit wir dem Verkäufer die Einkaufsbedingungen vorgelegt haben, gelten unsere sich hieraus ergebenden Verpflichtungen gegenüber unserem Kunden als dem Verkäufer bekannt.

- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was zu einer Verletzung unserer Pflichten gegenüber unseren Kunden führen kann und wird stattdessen die Erfüllung unserer Pflichten gegenüber unseren Kunden fördern.
- (4) Führt ein Handeln oder Unterlassen des Verkäufers dazu, dass die gelieferte Ware der zwischen uns und unserem Kunden bestehenden Vertragsbeziehung nicht genügt, Waren nicht fristgerecht geliefert werden können oder vertragliche Nebenpflichten im Verhältnis zum Kunden nicht erfüllt werden, ist der Verkäufer verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüchen des Kunden sowie von gegenüber dem Kunden verwirkten Vertragsstrafen auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers gesetzt ist und er die gegenüber unseren Kunden bestehende Pflicht sowie die hieran anknüpfende Rechtsfolge kannte oder hätte kennen müssen.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis und die Lieferbedingungen sind bindend.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich.
- (3) Wir bezahlen entsprechend der schriftlich vereinbarten Zahlungsziele (Auftragsbestätigungen).
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang und ohne Einschränkungen zu.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Verzögerungen der Lieferung oder deren Unmöglichkeit hat der Verkäufer nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach den §§ 276, 278 BGB, zu vertreten. Die Haftung für Unmöglichkeit und Verzug richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen und ist der Höhe nach nicht beschränkt.
- (5) Soweit nicht anders vereinbart, sind Lieferungen im Ganzen und nicht als Teillieferung zu erbringen.
- (6) Die Kosten für Lagerung der Ware trägt der Verkäufer. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

§ 6 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk zu erfolgen.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

§ 7 Mängeluntersuchung – Ansprüche/Rechte

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist stets rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir grundsätzlich berechtigt, vom Verkäufer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) In diesem Rahmen ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB iVm §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach nicht beschränkt.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der bekannten Lieferländer verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (2) Werden wir von einem Dritten aufgrund einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Verkäufer nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

§ 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Verkäufer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Verkäufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Verkäufer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Dem Verkäufer ist es untersagt, den Namen unseres Kunden in Verbindung mit den hergestellten Waren oder den bestehenden Lieferbeziehungen zu veröffentlichen oder sonst wie Dritten bekannt zu machen, auch soweit es sich um eine Darstellung des Produktspektrums des Verkäufers gegenüber Dritten handelt, es sei denn unser Kunde stimmt der Benennung ausdrücklich zu. Dies gilt auch, wenn ein Name der Kunden als solches nicht namentlich genannt wird, sondern lediglich unter Verwendung einer Umschreibung bezeichnet wird.

§ 11 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1)** Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2)** Die Haftung ist der Höhe nach nicht, auch nicht für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit, beschränkt.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1)** Sofern der Verkäufer Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Oberhausen; wir sind jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2)** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.